

Wiesbadener Zeitung

Rheinischer Kurier

Mittelrheinische Zeitung

Wochenschrift „Die horen“

Erscheint 13 mal wöchentlich. Bezugspreis: Abnehmer monatlich 70 Pf., vierteljährlich 2.10. Durch Träger u. Agenturen: Monatlich 80 Pf., vierteljährlich 2.40 Pf., frei ins Haus. Durch die Post bezogen monatlich 1 Mk., vierteljährlich 3 Mk. ohne Bestellgebühr. Einzelnummer 5 Pf.

Verlag und Redaktion: Nikolaistraße 11
Filialen: Mauritiusstraße 12 und Bismarckring 29.

Anzeigenpreise: Die Kolonialsätze in Wiesbaden 30 Pf., Deutschland 30 Pf., Ausland 40 Pf., Restamegele 1.00 Pf. Anzeigenannahme: Für Abend-Ausgabe d. 1 Uhr mittags, Morgenausg. d. 7 Uhr abends. Fernsprecher: Inserate und Abonnement: Nr. 199. Redaktion Nr. 153. Verlag Nr. 154.

Nummer 384

Samstag, den 31. Juli 1915

69. Jahrgang

Die Bahn Iwangorod-Cholm abgeschnitten.

Lublin besetzt. — Rußland erbittet Japans Kriegshilfe. — Kabinettskrise in Japan.
Ein feindlicher Truppenschiff bei Lemnos durch deutsches Unterseeboot versenkt.

Die Friedensruf des Papstes.

Wenn der Papst Benedikt XV. schon wiederholt mit feurigen Mahnrufen an die Völker und deren Regierungen herantreten ist, dem verheerenden Kriege ein Ende zu machen, so erfüllt er damit eine der köstlichsten Pflichten seines Amtes im Reiche, das nicht von dieser Welt ist. Der edlen und warmen Sprache seiner Friedensaufrufe werden auch die für den Ausbruch und die Fortdauer des Krieges Verantwortlichen, die er mit besonders eindringlichen Worten beehrt, ehrerbietig hören und ihr den Ruhm nicht versagen.

Aber auf einen greifbaren Erfolg wird das Oberhaupt der katholischen Kirche in absehbarer Zeit selber nicht zu hoffen wagen. Am Räte der Völker wird nun einmal die Frage von Krieg und Frieden nach den Gesichtspunkten dieser Welt behandelt werden müssen. Es klingt in der Bewegung, wenn der Papst sagt: „Gelegnet sei, wer zuerst den Weltweg erhebt und dem Feinde die Hand und vernünftige Friedensbedingungen bietet!“ Ja, aber im Völkerleben unserer Zeit hat eben die erhöhte Moral des Evangeliums keine Stütze. „Wer Dir einen Streich auf die rechte Wange gibt, dem biete die linke auch dar!“ Da erhebt den Weltweg und bietet die Hand zum Frieden allemal zuerst der Besiegte, der sein Verdienst daran hat und oftmals auch wohl die Hauptschuld am Ausbruch des Krieges trug. Da gilt ihm kein benedictus est, sondern ein vae victis!

Der Papst konnte die Schuldfrage des Krieges nicht berühren; das verbot ihm seine und seiner Kirche Stellung außerhalb und über den Nationen. Er wird die Gefühle zu würdigen wissen, mit denen wir seiner Bitte Erörterung verlagern müssen. Wie die Kriegslage sich gestaltet hat, läßt der in diesem Stadium mit Friedensaufrufen hervortretende den Verdacht auf sich, daß eigene Schwäche ihm mehr als religiöse Empfindungen den Friedenswunsch ans Herz legen. Und auch der Schein will vertrieben sein. Wir Deutschen erkennen uns in der unverfälschten Hoffnung, daß der Tag kommen werde, an dem auch unsere Feinde das Bekenntnis ihrer Niederlage sprechen müssen. Dann würde die leere Formfrage, welche Seite die Verhandlungen einleiten soll, unwesentlich geworden sein. Im gesellschaftlichen Leben mag das Wort in größerem Umfang seine Geltung behaupten: „Der Klügere gibt nach“. Die Regierenden der Staaten sind ihren Völkern dafür verantwortlich, daß durch unzeitige Nachgiebigkeit keine erreichbaren Gewinne herabgemindert werden. Die im Diesseits wohnende Welt ist eben zu wesentlich unterschieden von der in sie zwar hineintragenden, aber sie vielleicht doch noch in Jahrtausenden einer langen Entwicklung nicht ganz durchdringenden jenseitigen, der reinen Liebe noch mehr als des reinen Denkens.

Daß der Papst sein Friedenswort zwischen die Streitenden geworfen hat, daß er auch verkündet, seine Kraft nach dem Ende des Krieges in den Dienst jener Bewegung edler Geister stellen zu wollen, die eine künftige Wiederkehr solcher furchtbaren Völkerkriege verhindern möchte, soll ihm hochangerechnet sein. Einkreisen ist das Schwert allgemeiner Menschenliebe, mit dem er und seine Gesinnungsgenossen in der Friedensfrage ihren Kampf führen, eine kumpfe Waffe, da noch die Welt auf der Spitze des Danks von Eisen steht. Und so wird denn auch das Wirken des Papstes dermaßen nur fruchttragend werden können, wenn es sich auf unmittelbar praktische, auch inmitten des Krieges zu verwirklichende Ziele beschränkt, wie wir es bei dem durch eine überaus dankenswerte päpstliche Anregung bewirkten Gelangen-Austausch erfahren haben.

Genf, 31. Juli. (Gig. Tel. Ctr. Bln.)

Soweit zu der Friedenshoffnung des Papstes bisher französische Urteile vorliegen, deuten sie sich mit denen der italienischen Presse, daß nämlich ein Frieden im gegenwärtigen Augenblick allein den Deutschen günstig sein könnte, daß eine Friedensintervention deshalb auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Trotzdem hat es den Anschein, als ob in manchen Kreisen der Verbündeten die Friedensstimmung des Papstes nicht ungern vernommen würde.

Lublin besetzt.

Wien, 31. Juli. (Böf. Tel.)

Amlich wird verlautbart vom 30. Juli, 8 Uhr abends:
Unsere Kavallerie ist heute kurz nach Mittag in Lublin eingerückt.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:
von Höfer, Feldmarschallleutnant.

Die Tagesberichte der verbündeten Heeresleitungen machen bekannt, daß die neue Offensive im Westen zwischen Weichsel und Bug begonnen hat. Die verbündeten Armeen werden mit ungeheurer Wucht vorgeworfen; die russische Front, die in großer Stärke der Bahnlinie von Iwangorod über Lublin nach Cholm vorgedrungen war, ist auf dem Rückzug. Die Ereignisse folgen sich schnell. Die in der vorigen Nummer veröffentlichten amtlichen Tagesberichte wukten zu melden, daß die Bahn Ostlich Wisludice von unseren Truppen erreicht worden sei. Heute im Morgenstunden traf die Meldung ein, daß Österreichisch-ungarische Kavallerie bereits in Lublin eingezogen ist. Die sächsische Reiterbahn ist der russischen Armee also genommen. Es bleibt ihr für den Rückzug auf Brest-Litowsk nur noch eine Strecke. Der erste Jahrestag des Krieges beginnt wird glorreich sein.

Die letzte Hoffnung Frankreichs.

Stockholm, 31. Juli. (Gig. Tel. Ctr. Bln.)

Aus Paris wird gemeldet, daß man in der französischen Presse allgemein die Einnahme von Warschau als unbedingt bevorstehend betrachtet, man hoffe aber, daß es den Russen gelingen werde, einer weiteren Einschließung zu entgegen.

Warschau vor dem Fall.

Rotterdam, 31. Juli. (Gig. Tel. Ctr. Bln.)

In der Depesche, worin der Warschauer Korrespondent der „Times“ das englische Volk auf den Fall von Warschau vorbereiten will, sagt er noch, daß der Verlust der polnischen Hauptstadt in moralischer Hinsicht zweifellos ein schwerer Schlag für die Ententemächte sein werde. Auch die Stimmung des Gegners müsse dadurch notwendigerweise gehoben werden. Man möge die Bedeutung dieser Preisgabe aber nicht überschätzen, weil ja die russische Armee intakt und unerschütterlich sich zurückziehe. Es sei fast unmöglich für Rußland, auf allen Teilen des Kriegsschauplatzes von der Dnieper bis zur Bukowina sich stark und gut ausgerüstet zu erhalten. Die Deutschen seien in der Lage gewesen, an jedem vorher erwähnten Punkte mit einer überwältigenden Mehrheit an Truppen und Munition anzugreifen. Nach einem dauernden Widerstand von drei Monaten ließen die russischen Linien Gefahr, durchbrochen zu werden, wodurch die russische Armee gefährdet wäre.

Rotterdam, 31. Juli. (Gig. Tel. Ctr. Bln.)

Der Berichterstatter der „Times“ in Warschau drahtet seinem Blatt, daß er selbst sich bereits in Verlegenheit befinde, weil er kein Automobil zur Abreise mehr bekommen könne. Alles sei schon fort. Die Bevölkerung flüchte, soweit sie nicht bereits die Stadt verlassen mußte, daß über Kopf davon.

Rußland faßt einen äußerst wichtigen Beschluß.

Die englischen Berichterstatter in Petersburg bestätigen ein Reuters Telegramm aus Petersburg, daß Rußland am Vorabend eines äußerst wichtigen Beschlusses stehe, vorausgesetzt, daß dieser Beschluß nicht bereits schon gefaßt worden ist. Der Berichterstatter der „Morning Post“ aus Petersburg weist darauf hin, daß der Beschluß Rußlands die Billigung der Entente erlangt hat und daß die Räumung der Warschau-Festungen und der Weichsellinie verhindern soll, daß die Deutschen durch die russische Front hindurchbrechen, eine Erwägung, die alle anderen in den Hintergrund drängt.

Der Berichterstatter des „Daily Chronicle“ meldet, daß die Deutschen mit unermesslichen Verlusten auf verschiedenen Punkten den Rarew überschritten hätten. Radenfeste Kämpfe, um den Bug zu forcieren und um Brest-Litowsk in der Gasse anfallen zu können. Infolgedessen müßten die Russen noch weiter zurückgehen, um den Plan des Feindes, sie zu überflügeln, zu zunichte zu machen. Die Russen führen fort, die Deutschen zu erschöpfen, und wenn der todtnühe Feind (ein schwacher Trost) den polnischen

Kriegsschauplatz einmal im Besitz habe, dann werde er eine so gut wie unbewohnte und verlassen Wüste finden.

Der Berichterstatter der „Daily Mail“ meldet: Der Aufmarsch aus dem Norden, verbunden mit der Umzingelung der Verschanzungswerke von Plonie wechelt dieser Stadt läßt es als für verständig erscheinen, Warschau nicht länger zu halten. Die Truppen im Zentrum haben noch Raum, sich zu bewegen und haben bereits neue Stellungen besetzt. Die Moral und die Begeisterung der Truppen sind noch unvermindert. Der Berichterstatter sagt, daß die wirkliche Gefahr auf der Westfront liege, wo die Deutschen hoffen, einen entscheidenden Schlag im Herbst zu liefern, wenn es ihnen gelingt, im Osten einen Waffenstillstand zu erzwingen. („Fr. Stg.“)

Wetterleuchten in Rußland.

Stockholm, 31. Juli. (Gig. Tel. Ctr. Bln.)

Wie aus Petersburg gemeldet wird, haben die Arbeiter der dortigen Verkehrsanstalten beschlossen, am Tage der Eröffnung der Duma einen zwölfstündigen Ausstand zu veranstalten. Der Ausstand in dem Petersburger Krieger, in den staatlichen Patronenfabriken und in den Patronenwerken dauert fort.

Rußland bittet um Japans Hilfe.

Kopenhagen, 31. Juli. (B. Tel. Ctr. Bln.)

Nach einer Pariser Meldung der „Volksstimme“ soll Rußland gegenwärtig verzweifelte Anstrengungen machen, um eine japanische Truppenentsendung zum polnischen Kriegsschauplatz zu erreichen. Während die bisherigen russisch-japanischen Abmachungen wirtschaftlicher Art waren, handelt es sich jetzt nach der „Japan Daily Mail“ um ganz bestimmte Vorschläge Rußlands, Japans militärische Hilfe zu erlangen. Die von Rußland angebotenen Kompensationen hätten in Tokio jegliche Erwartungen übertroffen.

Kabinettskrise in Japan.

Tokio, 31. Juli. (Nichtamtl. Böf. Tel.)

Das Reutersche Bureau meldet: Das Kabinett ist zurückgetreten. Der Rücktritt ist auf die Beschuldigung der Befehlshaber zu Wahlzwecken, die gegen den Minister des Innern, Oyama, erhoben wird, zurückzuführen. Die Krise hat vorgestern begonnen, als der Minister des Innern seinen Rücktritt anbot. Es folgten lange Sitzungen des Ministerrats. Gestern wurde amtlich mitgeteilt, daß der Rücktritt Oyamas angenommen wurde. Bald darauf hat Oyama den Rücktritt des ganzen Kabinetts angeboten. Morgen tritt wahrscheinlich der Rat der Älten zusammen, um dem Kaiser Vorschläge zu machen. Inzwischen wird die Untersuchung wegen der Befehlshaber fortgesetzt.

Amerikanische Gerechtigkeit.

Da regt sich Herr Wilson über die Katastrophe der „Lusitania“ auf. Den deutschen Einwand gegen seine Versanktungen, daß die Größe des Unglücks wesentlich der völkerrechtswidrigen Beladung des Passagierdampfers mit Munition zuzuschreiben sei, hat er nach oberflächlicher Prüfung der Zeugenaussagen als unbedeutend zurückgewiesen. Es scheint beinahe ein System in diesem amerikanischen Verhalten zu liegen. Denn es wird jetzt bekannt, daß neuerdings die Gleichgültigkeit gegen die Gefahren, mit denen Munitionsbeförderungen auf Personendampfern deren Sicherheit bedrohen, drüber noch Fortschritte gemacht habe. Im Jahre 1882 hatte die Union ein Gesetz eingeführt, das die Ueberführung von explosiven Stoffen, darunter auch Schießpulver, auf solchen Fahrzeugen verbot. Nunmehr hat das Handelsdepartement Ausführungsbestimmungen erlassen, die Schießpulver in Patronen als angeblich ungefährlich von dem Verbot ausnehmen. Ja, vielleicht kommt es noch ärger. Agenten der Verbündeten haben bei derselben Behörde beantragt, auch den Transport von Schrapnell mit Hochexplosivstoffen zu gestatten. Bloß die „Lusitania“-Angelegenheit soll einen Entschluß in dieser Frage verzögert haben. Bisher ist keine zugehende Antwort, aber auch keine ablehnende, erfolgt. Däht sich eine vornehmere Neutralität denken? Soll etwa gar mit aller

Gewalt ein zweiter „Lusitania“-Fall geschaffen werden? Man möchte wirklich zuweilen fragen, ob ein öffentlich mit England verbündetes amerikanisches Gemeinwesen den deutschen Interessen noch abträglichere Maßnahmen treffen könnte!

Deutsche Propaganda in den Vereinigten Staaten.

Amsterdam, 31. Juli. (Eig. Tel., Str. Bln.)

Das Reutersche Bureau meldet aus New-York: Deutsche Propagandisten drohen den Bankiers mit dem Abbruch der Handelsbeziehungen, wenn sie Kriegsanleihe der Verbündeten zeichnen würden. Es werden hier Mitteilungen des Inhalts verbreitet, daß die Annahme von Wechseln als Bezahlung für gelieferte Munition einer finanziellen Unterstützung der Verbündeten gleichkomme, und daß Deutschland deshalb im Falle eines Sieges von den Vereinigten Staaten Schadenerfolg verlangen könne.

Die erste Folge der neuen Enthüllung.

Genf, 31. Juli. (Eig. Tel., Str. Bln.)

Nach einer Pariser Privatmeldung hat Baron Guilleaume, der Gesandte des Königs Albert von Belgien in Paris, wegen der Enthüllungen in der „Nordd. Allg. Ztg.“ seine Demission an, aber Präsident Poincaré und Delcassé wirkten auf den König ein, die Entlassung einem späteren Zeitpunkt vorzubehalten, damit der Schein vermieden werde, als ärgerten sich die Pariser leitenden Persönlichkeiten über die Andeutungen, die Baron Guilleaume in seiner Depesche nach Brüssel am 18. Januar 1914 über sie gemacht hat.

Amtlicher türkischer Tagesbericht.

Konstantinopel, 31. Juli. (Nichtamt.)

Das Große Hauptquartier gibt bekannt: An der Kaukasusfront dauert die Verfolgung des Feindes auf unserem rechten Flügel fort. An den Dardanellen am 29. Juli bald schwächeres, bald heftigeres Artillerie- und Infanteriefeuer auf beiden Seiten. Unsere Artillerie traf ein Flugzeug-Mutterseil bei Ari-Burnu und nötigte es, sich zurückzuziehen. Sie bewirkte ferner eine von Explosionen verursachte Feuerbrunst hinter den feindlichen Schützengraben bei Sedd-ül-Bahr. Unsere anastolischen Batterien beschossen die feindlichen Truppen in der Gegend von Telle-Burnu.

Von den Dardanellen.

Athen, 31. Juli. (Eig. Tel., Str. Bln.)

Nachrichten aus Antikene zufolge sind seit drei Tagen die inneren Dardanellenforts, namentlich auf der kleinasiatischen Küste, einem Bombardement durch die Flotte der Verbündeten ausgesetzt. Die Truppentransporte nach den Dardanellen sind wegen der Unterseebootgefahr mit großen Schwierigkeiten verbunden. Bei Vennos soll am 25. Juli ein Dampfer mit Truppen an Bord torpediert worden sein.

Die Torpedierung eines Truppentransportdampfers.

Berlin, 31. Juli. (Privat. Tel., E.-M.)

Der „Berliner Morgenpost“ wird aus Athen vom 28. Juli gemeldet (verspätet eingetroffen): Nach zuverlässigen Meldungen hat vorgehört, also am 24. ein deutsches Unterseeboot von Chalkidiki kommend, in der Nähe von Vennos einen großen Ozeandampfer, der Truppen beförderte, erfolgreich torpediert. Von der Besatzung und den Truppen sind nur wenige gerettet worden.

Im Hafen von Ghios liefen 20 Transportdampfer, die mit Truppen gefüllt waren, ein.

Englands Eingreifen in die libyische Krise.

Lugano, 31. Juli. (Eig. Tel., Str. Bln.)

Der „Secolo“ erzählt aus Kairo, die Zeitung „Kotatam“ kündigt an, daß die englisch-ägyptische Regierung beabsichtigt, zu einer friedlichen Vereinbarung in der Cyrenaika mit den Senussiten zu gelangen und mit ihnen darüber verhandelt. Der „Secolo“ bemerkt dazu, es sei dies das erste Mal, daß England aktiv in die Politik der Cyrenaika eingreife.

Das türkisch-bulgarische Bündnis.

Athen, 31. Juli. (Eig. Tel., Str. Bln.)

Eine auf dem Umwege über London hier eingetroffene, der „Times“ entnommene Meldung, daß zwischen Bulgarien und der Türkei ein Abkommen über eine neue Grenzregulierung in Thrazien abgeschlossen sei, hat hier große Sensation hervorgerufen. Das bulgarisch-türkische Abkommen würde nicht nur allen Ambitionen der Entente in Sofia ein Ende setzen, sondern auch keinen Platz mehr für die Pläne lassen, die ein griechisch-bulgarisches Zusammenwirken gegen Konstantinopel im Auge haben. Jede Operation gegen die Dardanellen durch Thrazien würde heute nur noch mit der Unterstützung Bulgariens möglich sein. Wenn das Bündnis zwischen Bulgarien und der Türkei nach Londoner Meldungen einen reinen Defensivcharakter hat, wird es für Griechenland nicht als bedrohlich betrachtet werden können.

Die Neutralitätsverletzung Griechenlands durch England.

Genf, 31. Juli. (E.-M.-Tel.)

Die englische Note an Griechenland wegen der Besetzung der Insel Mytilene gibt dem Fachblatt „Guerre Mondiale“ Anlaß, festzustellen, daß England bereits zweimal, nämlich in Vennos und Mytilene, dasselbe tat, wie Deutschland gegenüber Belgien, nur daß England sicher sei, daß niemand, auch nicht die neutralen Staaten es wagen werden, England Ungerechtigkeit vorzuwerfen. Das Schlagwort vom „größten Verbrechen in der Geschichte“ sei eben, wie das Blatt satirisch bemerkt, nur Deutschland gegenüber anzuwenden.

Jülich, 31. Juli. (E.-M.-Tel.)

Die „Jülicher Post“ schreibt, im ganzen Verhalten Englands gegen Griechenland liege System. Die Absicht, die dem Vorgehen beim Durchsuchen griechischer Schiffe und der Besetzungen von Mytilene zugrunde liege, sei klar. Griechenland soll die Übermacht der Entente vor Augen geführt werden, damit es seinen Widerstand gegen seine Beteiligung an den Dardanellenoperationen aufgeben. Fraglich ist, ob Englands Verhalten das rechte Mittel ist, die Mitwirkung Griechenlands zu gewinnen, zumal die Gegenstände zur Entente im Zunehmen begriffen sind. Daran wird auch die Rückkehr von Venizelos nichts ändern können.

Rumänische Einsicht.

Bukarest, 31. Juli. (Nichtamt. Wolff-Tel.)

„Univerul“ schreibt in einem Leitartikel unter dem Titel „Verachtungen über den bisherigen Verlauf des Krieges“: Die größte Überraschung, die uns der Krieg brachte, liegt bei den Zentralmächten und Russland. Als bei Beginn des Krieges infolge der Eduardischen Einkreisungspolitik Kriegserklärungen regnete, sagten sich selbst die eingezeichneten Anhänger der Zentralmächte, daß diese verloren seien. Wie mächtig der deutsche Militarismus immer sein mag, wie tapfer die Armeen der beiden Reiche auch kämpfen mögen, so würden sie — glaubte man — nur Achtungserfolge davontragen und schließlich an der Wunde des Kampfes gegen die ganze Welt würden sie wohl einige Wochen widerstehen, bis ihre Kraft gebrochen sei. Die größten Erwartungen knüpften sich in dieser Beziehung an die Millionenheere Russlands — indessen sind in diesem Kriege alle Berechnungen über den Haufen geworfen worden. Wir haben, daß die Deutschen trotz des Kampfes auf beiden Fronten in Feindeiland eindringen und bedeutende Siege davontragen. Mit Überraschung leben wir, daß Oesterreich und Ungarn, deren Kraft gebrochen schien, in Verbündung mit den Deutschen heute die Russen auf der Front in Feindeiland verfolgen. Mit einem Wort: die Berechnungen, die zu Beginn des Krieges aufgestellt wurden, haben fehlerhaft geendet. Die Bilanz schließt mit einem bedeutenden Gewinn für die Zentralmächte und einem großen Defizit für den Vierverband. Die nächste Schlachtauerung ist, daß wir formie der Vierverband die Kräfte der Zentralmächte unterschätzen, und zwar nicht nur die rein militärischen, sondern auch ihre ganze Organisation auf allen Gebieten.

Aus dem Westen.

Die Beschädigung von Reims.

Kopenhagen, 31. Juli. (Eig. Tel., Str. Bln.)

Der „Nationaltidende“ wird aus Paris vom 30. Juli berichtet: Reims wurde am Dienstag mit 105 Granaten und 150 Brandschüssen beschossen. In einem Zeitraum von 4 Stunden fielen insgesamt 600 Geschosse allen Kalibern in die Stadt. Das Bombardement wurde am Mittwoch und Donnerstag weniger kräftig fortgesetzt, heute Nacht jedoch wieder aufgenommen. In den letzten 24 Stunden trafen über 300 Granaten die Stadt. Viele Häuser gerieten in Brand. Etwa 300 Häuser wurden zerstört und viele Zivilpersonen getötet.

Neue Kriesskredite in Frankreich.

Wien, 31. Juli. (Eig. Tel., Str. Bln.)

Dem „Deutschen Volksblatt“ wird aus Genf gemeldet, nach dem Pariser „Matin“ habe die französische Regierung beschlossen, von der Kammer noch einen weiteren Kredit in Höhe von 5 Milliarden Francs zur Fortführung des Krieges zu fordern.

Lord George über die sehr ernste Lage.

Lord George sprach nach einer Neutermeldung als Redner in einer in London abgehaltenen Konferenz von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Kohlenindustrie. Er wies auf die Lage hin: Nun wir genug für den Sieg? Niemand darf schlapp werden, wenn man ihn zu erringen wünscht. Niemand zweifelt daran, daß die Lage ernst ist, wenn nicht sehr ernst. Wenn die, welche die Zeitungen lesen, nicht die Gefahr begreifen, in der sich das Land befindet, wird man sie nicht überzeugen können, selbst wenn die Taten aus ihren Gräbern aufstünden. Die Stunde ist jetzt für jeden Mann und jede Frau gekommen, um das eine große Kapitel in der Geschichte unserer Insel schreiben zu können. Die Schützengräben liegen nicht allein in Flandern. Jeder Schacht ist ein Schützengraben, jede Werkstätte ist ein Bollwerk, jeder Hof ist eine Festung, (Anhaltender Beifall.) Die Konferenz nahm eine Tagesordnung an, die allen Arbeitgebern und Arbeitern dringend empfiehlt, mit allen Kräften die Kohlenförderung zu vermehren.

Feindliche Flieger über Freiburg i. Br.

Berlin, 30. Juli. (Amtlich.)

Heute früh 6 Uhr erschienen drei feindliche Flieger von Südwesten kommend, über Freiburg. Sie warfen sieben Bomben, durch die eine Zivilperson getötet und sechs, zumteil schwer, verwundet wurden. Der militärische und sonstige Sachschaden ist nicht erheblich.

Der Unterseebootkrieg.

London, 31. Juli. (Eig. Tel., Str. Bln.)

Das Reutersche Bureau meldet: Lloyds Agentur erzählt aus Kap Brath, daß der Dampfer der norwegischen Handelslinie „Trondhems Fjord“, der 2787 Tonnen Gewicht hat, von einem deutschen Unterseeboot versenkt wurde.

Das unzufriedene Unterhaus.

Ministerpräsident Asquith war in letzter Zeit wiederholt von Mitgliedern der Liberalen wie der Arbeiterpartei aufgefordert worden, einmal zu sagen, ob die englische Regierung nicht auf einen raschen Frieden hinwirken könne und wofür England im übrigen überhaupt noch kämpfe. Asquith antwortete ausweichend. Er verwies die Neugierigen auf das, was er vor längerer Zeit über den Krieg oder vielmehr um diesen herum gesagt hatte. Er hat inzwischen doch nicht umhin gekonnt, sein Schweigen zu brechen und in einer neuen Rede im Unterhaus über die Kriegslage und Englands Kriegsziele neue Worte zu machen, ohne etwas wesentliches zu sagen. Die Debatte, die seine Ausführungen heraufbeschwor, bewies, wie gute Gründe er hatte, nichts sagen zu wollen. Er war nicht stark genug,

denen, die ihn mit wachsendem Eifer zum Reden drängten, zu widerstehen. In den Antworten, die er erhielt, entlief sich mit elementarer Gewalt die Unzufriedenheit, die sich im Laufe der letzten Kriegsmomente innerhalb des Plenums des Unterhauses gegen das Kabinett und die es stützenden Ausschüsse angesammelt hatte.

Eines geht vor allem aus den Stimmen der Unzufriedenen mit voller Klarheit hervor: daß alles Gerede der englischen Presse über die Entschlossenheit des englischen Volkes, einen langen Krieg zu führen, worauf es, wie vor allem die „Times“ von Kriegsbeginn an immer wieder nachdrücklich hervorhob, im vorhinein gesagt gewesen wäre, eitel Klunker war. Asquith gab sich in seiner Rede den Anschein, als sei er mit der Lage in Flandern und in Nordfrankreich ganz zufrieden. Sir Henry Dalglish drückt darüber Erbauungen aus. Man habe im Sommer den großen Vormarsch erwartet. Diesen hätten alle freudig begrüßt, wenn er stattgefunden hätte, als Russland die Hilfe der Verbündeten am nötigsten brauchte. Der Munitionsmister habe im Juni gesagt, daß wenn die Armee völlig ausgerüstet gewesen wäre, jetzt am Rhein gekämpft würde und das Ende des Krieges in Aussicht stünde. In dieselbe Rede schlug Sir Arthur Marbach: die ganze Offensive in Frankreich sei einfach darum niedergebrosen, weil die Regierung vom Oktober bis zum Februar keine Munition bestellt habe. Die Dummheit des Kriegsministers sei argwühnlos.

Die Heftigkeit der gegen Asquith gerichteten Angriffe in der Unterhausdebatte erklärt sich vor allem aus der Bestimmung eines großen Teiles der Liberalen und der konservativen Partei über das vom liberalen Premierminister zusammengebrachte Koalitionsministerium. Es ist nicht Asquith und nicht Balfour und vermag weder im liberalen, noch im konservativen Lager rechtliches Vertrauen zu gewinnen, während ihm die Arbeitervertreterungen grundsätzlich feindselig gegenüberstehen. Sir Henry Dalglish betonte in seiner Rede ausdrücklich, daß wenn Asquith wünsche, das Haus solle schweigen, wie in den neun Monaten vor der Bildung der Koalition, das unmöglich sei, weil das Kabinett nicht das Vertrauen besitze wie früher. Die radikalen Elemente unter den Liberalen scheinen Lloyd George als Sturmbock zur Zerkleinerung des Koalitionsministeriums benutzen zu wollen, und es mag wohl möglich sein, daß Lloyd George selbst ehrsüchtig genug ist, nach der von Asquith allzu matterialisierenden Rolle eines als Premierminister verumrungen Diktators zu spielen. Es fragt sich freilich, ob die Tätigkeit dieses volkstümlichsten Regierungsmitgliedes als Geschichtsmittel gerade geeignet ist, ihm den Weg zur höchsten Macht zu ebnen. Es muß ruhig machen, daß er sich schon jetzt genötigt sieht, vor allzu hoch gespannten Erwartungen in Bezug auf seine Wirksamkeit zu warnen. Wenn er alte Schwierigkeiten überwinden hat, so sieht er sich mindehends ebenso neuen neuen gegenüber. Die Gewerkschaften machen ihm nach wie vor die größten Schwierigkeiten, Frauen und unelernte Arbeiter in größerer Zahl für die Munitionsherstellung herbeizuziehen. Sie weigern sich, solche Elemente in ihre Organisation aufzunehmen und manche Gruppe legt einfach die Arbeit nieder, wenn sie Seite an Seite mit ihnen arbeiten soll. Dennoch könnte eine Beschleunigung der Munitionsherstellung wohl erfolgen, wenn es für die dafür geschaffenen neuen Fabriken nicht an Maschinen fehlte. Man sieht, es bapert in England eben an allen Ecken und Enden. Auch Lloyd George kann nicht hegen, wie man es von ihm erwartete. Wenn man das in weiteren Kreisen erst merkt, wird seine Volkstümlichkeit rasch schwinden. Die Arbeiter nehmen ihn jetzt schon nicht mehr recht ernst, wie der völlige Nechthaus seines Verlustes, die Streikforderungen der Boliser Bergarbeiter zu dämpfen, bewies. Er war ja auch im Unterhaus beständig von Arbeiterparteilern ausgefist. — Das Unterhaus hat sich bis zum 14. September vertagt.

Rußlands „Polenfreundschafft“.

Die krankhaften Bemühungen der russischen Bureaukratie und auch, wenigstens eines Teils, der russischen „Gesellschaft“, das heißt der politisch interessierten Kreise, die Polen für sich zu gewinnen, verraten im Grunde nur die Bedrängnisse jener Herren. Man braucht sich nur die Zeiten der russischen Revolution zu vergegenwärtigen, um dessen gewahr zu werden. Auch damals suchte der russische Tsar die Polen, aber deren Gefühle gegen die Zarenherrschaft er sich wohl seinen Zweifeln hingab, milde zu stimmen. Man kam den polnischen Schulwünschen entgegen, gestattete den gewaltsam zur orthodoxen Kirche bekehrten „Uniaten“ — griechisch-katholische, welche die kirchliche Obergewalt des Papstes anerkannten — den Rücktritt zur römisch-katholischen Kirche; aber als man sich von dem Schrecken der Revolution erholt hatte, dachten die Herren in Petersburg nicht mehr an ihre Jugendkämpfe, führten vielmehr einen Hauptschlag gegen das Polentum, indem sie in der Wahlverordnung von 1907 die Zahl der polnischen Dumavertreter von 30 auf 12 verminderten. In einer Schrift von Dr. A. v. Guttry, „Die Polen und der Weltkrieg“ (München und Berlin, Georg Müller), werden diese Ergebnisse russischer „Polenfreundschafft“ eingehend dargestellt. Guttry vertritt einen ausgeprägt nationalpolnischen Standpunkt, und seine Ausführungen können in vielen Punkten nur mit kräftigem Vorbehalt hingenommen werden. Mehr zu sagen, scheint uns in der Zeit allgemeinen Burgfriedens nicht geziemend. Aber seinen Landsleuten, die unter Dmowskis Einfluß im Dreiverband ihr Heil sehen, gibt er sicherlich manchen Anlaß zum Nachdenken. Den Polen, die jetzt bei der bevorstehenden Dumawahl mit den Russen über die polnische „Autonomie“ verhandeln werden, würde sicherlich die Lektüre des Guttryschen Buches sehr von Nutzen sein. Sie würden dann vielleicht etwas heftiger gegen Rußlands „Freundschaftsverhältnisse“ sein, als es heutzutage bei einem Teile der Nationaldemokraten unter Dmowskis Führung der Fall ist.

Kurze politische Nachrichten.

Alara Zeitin verhaftet.

Nach einer Meldung des „Borowits“ wurde Frau Alara Zeitin in Stuttgart verhaftet und nach Karlsruhe gebracht. Ueber die Gründe ist gegenwärtig noch nichts Näheres bekannt.

Verletzung der amerikanischen Flagge in Mexiko.

Die Mexikaner hielten bei Durango ein Auto an, das unter dem Schutz der amerikanischen Flagge diplomatische Schriftstücke waghörte. Die Flagge wurde entfernt und zu Boden getreten. Zwei Spanier wurden aus dem Auto geholt und zum Tode verurteilt; ein Amerikaner wurde später in Freiheit gesetzt.

150000 Quadratkilometer eroberten Landes.



tätlich vergrößern. In runden Zahlen läßt sich darum die gesamte Größe des eroberten Landes auf 150 000 qkm festsetzen, ein Beweis, wie „wahr“ die Siegesmeldungen unserer Feinde stets gewesen sind und wie sie eingeschätzt werden müssen. Ganz Deutschland hat — um einen Vergleich zu ermöglichen — eine Größe von rund 550 000 qkm. Preußen erstreckt sich über 350 000 qkm, und der zweitgrößte Bundesstaat hat 75 870 qkm. Das eroberte Gebiet ist also ungefähr doppelt so groß wie das gesamte Königreich Bayern. Ein bedeutender Nahrungsgewinn.

Stadtnachrichten.

Wiesbaden, 31. Juli.

Bereisung Süddeutschlands durch Journalisten neutraler Länder. Auf Veranlassung des Auswärtigen Amtes findet im August eine Bereisung Süddeutschlands durch eine Anzahl Journalisten aus neutralen Ländern statt. An der Reise nehmen u. a. teil Vertreter amerikanischer, holländischer, spanischer, schwedischer und griechischer Zeitungen. Außerdem schließt sich der bekannte Vertreter des türkischen „Tanin“, Ahmed Emin Bey, der Reise an. In Frankfurt a. M. trifft die Reisegesellschaft, die von Direktor Schumacher vom Bunde deutscher Verkehrsvereine geführt wird, am 11. August ein. Am Abend dieses Tages findet im Palmengarten ein Beisammensein der fremden Journalisten mit führenden Persönlichkeiten der Frankfurter Handels-, Industrie- und Verwaltungskreise statt. — Bis jetzt hat man noch nichts davon gehört, daß diese Herren auch die Weltstadt Wiesbaden mit ihrem Besuche beehren. Unser Verkehrs-Bureau wird sich diese günstige Gelegenheit zu einer ansehnlichen Reklame für unsere Vaterstadt doch wohl sicher nicht entgehen lassen.

Vom Mittelrhein. Der Wasserstand des Rheines steigt wieder, wenn auch noch nicht stark. Dagegen ist der Oberrhein ganz erheblich gestiegen und bald wird sich der Zuwachs auch in größerem Maße am Mittelrhein bemerkbar machen. Auch der Main ist im Steigen.

Schon wieder einer. Mit 40 M. Randengeldern ist am Freitag der Hausbursche Johann Montreaux durchgebrannt. Er war in einer hiesigen Fischhandlung seit kurzer Zeit angestellt und hat es verstanden, das Vertrauen seines Arbeitgebers zu gewinnen, bis ihm ein größerer Geldbetrag in die Hände kam, mit dem er das Rette suchte. Bis jetzt ist es noch nicht gelungen, ihn festzunehmen.

Ertrunken ist am Freitag nachmittag im Welltrich das vierjährige Söhnchen des Gärtners Karl Busch aus Schierstein. Der Vater des Kindes steht im Feld und die Mutter war mit ihm hier zu Besuch. Das Kind spielte mit anderen Kindern an dem Bach, an dem sich auch ein tiefes Schlammloch befindet, in welches die Jungen mit Vorliebe hineinwaten. Bei diesem Treiben stürzte das Kind in das Loch und ertrank. Die anliegenden Gärtnerei-Besitzer haben schon längst den Wunsch geäußert, daß das Bassin mit einem Schuttgitter eingefriedet werden möge, was auf Kosten der Stadt hätte geschehen müssen. Nun wird dem Wunsche wohl Rechnung getragen werden, nachdem das Unglück geschehen ist.

Ein gemeiner Diebstahl wurde in der Nacht zum Samstag in einer Gärtnerei am Sportplatz, oberhalb der Mainstraße begangen, ausgeführt. Es wurden dort über zwei Zentner Rohren abgeerntet und das ganze Rohrenfeld zerstört. Der betreffende Gartenbesitzer steht im Feld, das müssen die Diebe gewußt haben, und die Frau, die allein dort dranhin kommt, hat die Diebe wohl gehört. Fürchte sich aber, einzufahren. So konnten die Gauner unbehelligt mit ihrem Raube absteigen. Da sich die Gartendiebstähle in der letzten Zeit auffällig mehrten, dürfte der Ruf nach einer verstärkten Aufsicht nicht ganz unberechtigt sein.

Standesamtsnachrichten vom 23. bis 27. Juli. Todesfälle: Am 23. Juli: Bildhauermaler Gustav Dollmann, 54 J. — Am 24. Juli: Wilhelm Kordt, 5 Mt. Rentner August Mann, 60 J. — Am 25. Juli: Rentnerin Elise Koltz, geb. Braun, 68 J. Rentnerin Amalie Dalben, geb. Kullmann, 76 J. Invalidin Mathilde Grode, 69 J. — Am 26. Juli: Sibille Dreifisch, geb. Dieners, 78 J. Rosalinde Künzler, geb. Daas, 61 J. — Am 27. Juli: Karoline Kreher, geb. Guckel, 64 J. Müller Emil 28 J.

Kurhaus, Theater, Vereine, Vorträge usw.

Wohltätigkeits-Konzert der Schumann-Kapelle. Anlässlich des Jahrestages des Kriegsausbruchs findet morgen bei anhaltender Bitterkeit „Unter den Eichen“ im Gartenrestaurant Ritter zum Besten des kriegsbedingten Kreuzes und der verwundeten Krieger ein Wohltätigkeits-Konzert — ausgeführt von der Kapelle der hiesigen Schumann-Gesellschaft — statt. Der Eintrittspreis ist dem wohltätigen Zwecke entsprechend beliebig, beträgt jedoch für jede erwachsene Person mindestens 10 Pf. Da die gesamte Einnahme dem kriegsbedingten Kreuz und unseren braven Verwundeten zu Gute kommt, so ist der Besuch des Konzertes nur zu empfehlen.

Wochenübungsplan

des militärischen Vorbereitungsdienstes der Stadt Wiesbaden. Jugendl. 140 (Wiesbaden 2): 1. August Schießen von 8 Uhr ab an den Militär-Schießständen an der Bahnstraße; 2. und 3. Aug. Exerzieren und Turnen im Jugendheim; 4. und 5. Aug. Ueben der Spielzeuge im Jugendheim. Jugendl. 150 (Wiesbaden 3): 1. Aug. Marsch- und Gefechtsdienstübung; Anreiten 9 Uhr vor. am Vorelpring; 4. Aug. 8½ Uhr und 6. Aug. Exerzieren und Gefechtsdienstübung; Anreiten am Vorelpring. Jugendl. 151 (Wiesbaden 4): 2. Aug. Exerzieren im Jugendheim; 4. Aug. 8½ Uhr abends Ausbildung der Gruppenführer auf dem Exerzierplatz an der Schiersteiner Straße; 5. Aug. Exerzieren und Unterricht über Vorpöschendienst im Jugendheim.

Sport.

Der Sport des Sonntags.

Mit der Entscheidung des Großen Preises von Hamburg ist im Rennsport eine Pause eingetreten. Erst am 15. August öffnet Hoppegarten wieder seine Tore, um den zweiten Abschnitt der Kriegerrennen einzuleiten. Diese werden sich besonders interessant gestalten, da die neuen Auszeichnungen auch den kleinen Rennhüllen gute Gewinnaussichten bieten und der inzwischen genehmigte Totalisatorbetrieb so viele Ertragsnisse liefern dürfte, daß nicht allein die Zukunft der Zuchtrennen gesichert ist, sondern auch durch weitere Überschüsse der Krieger-Wohltätigkeit größere Beträge zugeführt werden können.

Im Radisport geht es ziemlich lebhaft zu. Auf der Bahn zu Berlin-Treptow finden vollständige Kriegerrennen statt. Für die über 10, 20 und 30 Kilometer führenden Daueren wurden Suter-Schweiz, Ruser-Schweiz und die Berliner Panke und Nowotnik verpflichtet, während in den Kriegerrennen u. a. Stöbe, Teckner, Peter, Krend und Lewannow starten. Auf der Bahn zu Eilen werden Wohltätigkeits-Radrennen ausgeschrieben. Die Hauptnummer des Programms bildet der Hindenburg-Preis, ein Stundenrennen, an dem Stellbrink, Janse und Saldow teil-



Das von unseren Truppen in einem Jahre eroberte Gebiet läßt sich auch auf die Größe unserer Eroberung in diesem Kriegsjahre beziehen. Somit wird eine Veranschaulichung über den Umfang dieser Länder gleichsam als eine Bilanz der Kriegserfolge unserer verbündeten Heere von besonderem Interesse sein. Auf beiden Fronten stehen wir tief in Feindesland. Nur im Westen hält der Feind ein kleines Stück unseres elanen Landes besetzt, während im Osten Deutschland völlig frei von den Russen ist, die allerdings noch ein Stück Land unserer Bundesgenossen in den Händen haben. Es ist der kleine Teil von Galizien, der östlich des Bug und im Norden des Dniester liegt. Der Landgewinn im Westen ist nicht so groß wie der im Osten, obwohl er auch einen recht ansehnlichen Umfang erreicht. Hier sind es rund 53 000 qkm, die von unseren Truppen besetzt gehalten werden, nämlich der größte Teil Belgiens in einem Umfange von rund 28 300 qkm (ganz Belgien hat rund 29 000 qkm) und 10 Departements von Frankreich, die wir ganz oder teilweise in den Händen haben. Es handelt sich um folgende Landesteile: das Norddepartement, Pas de Calais, Dile, Somme, Aisne, Ardennen, Marne, Meuse, Reurthe, Mosel und Vogesen. Der in diesen zehn Departements von uns eroberte Landstrich hat eine Größe von insgesamt rund 25 000 qkm. Dagegen haben die Franzosen nur im Elsaß einen sehr schmalen Landstreifen in den Händen. Der reine Gewinn ist also auch hier sehr beträchtlich. Im Osten ist die Lage noch bedeutend günstiger. Durch den siegreichen Vorstoß gegen Rußland und in Richtung Warschau-Nowgorod ist unser Landgewinn im Osten in den letzten Wochen bedeutend angewachsen. Rußland allein umfaßt rund 27 000 qkm. Vor der großen Durchbruchschlacht und der Offensive gegen Rußland betrug unser Landgewinn im Osten 53 000 qkm. Er war also ebenso groß wie der im Westen. Jetzt haben wir von dem Befreiungs-

Die Front im Westen Ende Juli.

Frontlinie 0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 km
Für uns besetzte französische Landesteile
Für Feind besetzte heimische Landesteile
M. Z. 20.10

Rußlands folgende Gouvernements und Landesteile in den Händen: Rurland, Nowo, Suwalki, Pomoa, Wloa, Kasch in voller Ausdehnung. Barisau (einen großen Teil dieses Gouvernements, dessen Hauptstadt die gleichnamige, von uns eingeschlossene Festung bildet), Wietritan in vollem Umfange, Radom, das ganze Gebiet des Gouvernements Kielce und einen großen Teil des Gouvernements Lublin, das auch neben anderen weßlichen Landesteilen Rußlands zu den neuen Errungenschaften der letzten Wochen gehört. Bis heute, zum Beginn des zweiten Kriegsjahres, beträgt der Landgewinn mehr als 90 000 qkm, die sich übrigens fast

Raffenlokal: Dieblich, Rathausstraße Nr. 59.
Geöffnet von 8-12½ und 3-5 Uhr.

Verantwortlich: Hermann Weidner
für deutsche und ausländische Politik: H. Weidner;
für Kunst, Wissenschaft, Unterhaltungs- und volkswirtschaftlichen Teil:
H. C. Ellenberger; für Stadt- und Landeskundliches, Recht und
Sport: C. Diegel; für die Angenien: Carl Rohde;ämlich in
Stettin.
Druck u. Verlag der Stettinader Verlag-Anstalt G.m.b.H.

Vereinsbank Wiesbaden

Gegründet 1865.

Eingetragene Genossenschaft

mit beschränkter Haftpflicht.

Gegründet 1865.

Vormals: Allgemeiner Vorschuss- und Sparkassen-Verein.

Reichsbank-Giro-Konto.

Postscheck-Konto Nr. 250 Frankfurt a. M.

Eigenes Geschäftsgebäude: Mauritiusstrasse 7.

Fernsprecher Nr. 560 und 978.
Telegr.-Adr.: Vereinsbank.

Die Vereinsbank Wiesbaden nimmt Geld an von Jedermann, auch von Nichtmitgliedern, als:

Sparkasse-Einlagen von Mk. 5.— an. Tägliche Verzinsung. Ausgabe von Heimsparbüchern.

Darlehen (Anleihen gegen Schuldscheine der Vereinsbank), mindestens Mk. 300.—, gegen halb- und ganzjährige Kündigung. Halbjährige Zinsauszahlung.

Laufende Rechnung ohne Kreditgewährung (Scheck- und stempel-freier Platzanweisungs-Verkehr) gegen tägliche Verzinsung, gebührenfrei. Auf längere Fristen angelegte Gelder zu entsprechend höheren Zinssätzen.

Die Konto-, Scheck- u. Platzanweisungsbücher werden kostenfrei abgegeben.

Bereitwilligste Auskunft in allen Hypotheken- und Geldangelegenheiten, namentlich auch bei An- und Verkauf von Wertpapieren.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit erworben werden. — Einzahlungen auf den Geschäftsanteil nehmen bereits vom folgenden Vierteljahr ab am Gewinn teil.

Satzungen, Geschäftsberichte und sonstige Drucksachen stehen kostenlos zu Diensten und der Vorstand ist zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit.

Nach Vereinbarung der hiesigen Banken sind die Geschäfts- und Kassenstunden während des Krieges auf die Vormittagsstunden von 9—1 Uhr beschränkt.

816

Bekanntmachung

betreffend

Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verbotene oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anhalten zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 3. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1. Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft.

§ 2. Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:
1. Geschütze und Wirtschafsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einkochgefäße, Rührmaschinen und Speiseisemaschinen, Zöpfe, Fruchtformen, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Küber, Schüsseln, Rührer usw.;
2. Badartikel, Türen an Kachelöfen und Kachelmaschinen bzw. Öfen;

3. Badewannen; Warmwasserhähne, -behälter, -bläsen, -schlänen, Druckgefäße, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Öfen; Wasserfaß, eingebaute Kessel aller Art.
Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel:
1. Geschütze und Wirtschafsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einkochgefäße, Rührmaschinen und Speiseisemaschinen, Zöpfe, Fruchtformen, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Küber, Schüsseln, Rührer usw.;
2. Einlässe für Kachelöfen, wie Kessel, Deckelgefäße, Innentöpfe, Deckel, aus Kippblech, Kartoffel-, Fisch- und Fleischformen usw., nebst Reinnickelarmaturen.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.
Von der Verordnung werden betroffen:
1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatbetriebe, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hausbesitzer;
4. Unternehmungen zur Versorgung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehäuser, Konditoreien und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen;
5. Öffentliche (einschl. kirchliche, städtische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kaserne, Erziehungsinstitute und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4. Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinnickel u. dgl. werden mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen, werden hiermit beschlagnahmt.
Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Abteilung des Königl. Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahme-Verordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Befreiung des Preises vorbehalten.
Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtswidrige Veräußerungen über sie nichtig sind. Den rechtswidrigen Veräußerungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder der Zwangsversteigerung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschlagnahme (siehe § 9). Die Ver-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

fugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5. Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldescheines eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle Nr. 1/4 15 R. M. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterliegen.

§ 6. Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Abgabe dieser Bestandsmeldung verweigert, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszuheben und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennungsbcheinung abzuliefern.

Die Anerkennungsbcheinung wird an den von den Behörden bezeichnenden Ablieferungsstellen einseitig.

Die freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. Sept. 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Meldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7. Spätere Einreichung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erlassen.

§ 8. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9. Uebnahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachstehenden, einheitlich festgesetzten Uebnahmepreise bezahlt, in denen die Uebnahmungskosten mit abgezogen sind:

Uebnahmepreise für jedes Kilogramm.	Kupfer	Messing	Nickel
ohne Beschlagnahme	4,00	3,00	18,00
mit Beschlagnahme	2,50	2,10	10,50

*) Unter Beschlagnahme sind Leinwand, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz u. dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlagnahmen gemessen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle. Uebnahme ist das Gewicht der Beschlagnahme schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30%, bei solchen aus Nickel 20% des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20% überschreitende Prozentsatz als Abschlag, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbesserungen wird für jedes Kilogramm der ausgetauschten Gegenstände 0,50 Mk. bezahlt.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgesetzt worden.

§ 10. Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Einreichung oder bis zu einer ihm erteilten Befreiung oder Veräußerung an zu verwahren und pflegen zu behandeln. Die Aufbewahrung zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11. Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebnahme verlangen.

§ 12. Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzlichen Frist einreicht oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzungen der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreift oder zur Übertretung auffordert oder anreizt.
Frankfurt (Main), 31. Juli 1915.
2913

Zentralverordnendes General-Kommando, 18. Armee-Korps.

Am 9. August d. J., vormittags 10 Uhr wird an Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 61, das Wohnhaus, Adelheidstrasse Nr. 82 hier, 8. R. 91 Quadratmeter, gemeiner Wert: 125 000 Mark, Eigentümern: Eheleute Hermann Strauß hier, awasweise versteigert.
Wiesbaden, den 27. Juli 1915.
Königliches Amtsgericht, Abteilung 9.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung — worunter auch verbotene oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anhalten zur Übertretung der erlassenen Vorschriften, soweit nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 3. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Verträge, die geschlossen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Belagerungsvorschriften oder während desselben vom Militärbesatzhabe im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Verbot übertreift oder zu solcher Übertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gefahr keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.
**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein Verstoß gegen die Kriegszustandsvorschriften oder während desselben vom

2312